

Satzung

des Turnvereins 1872 Furtwangen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turnverein 1872 Furtwangen e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Furtwangen
- 1.3 Er ist unter VR-Nr. 173 im Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen
- 1.4 Er ist über den Bad.-Schwarzwald-Turngau e.V. Glied des Bad.- Turnerbundes e.V., dessen satzungsgemäß festgelegte Grundsätze er als für sich selbst gültig und verbindlich anerkennt.
- 1.5 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein Turnverein 1872 Furtwangen e.V. mit Sitz in Furtwangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.2 Er fördert die sportliche Betätigung zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten Gem. § 3 Nr. 26a ESTG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Es können aber rechtsgültige Verträge durch die Vorstandschaft abgeschlossen werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Furtwangen zu treuhänderischen Verwaltung zu, mit der Auflage, das Vermögen bis zur Gründung eines neuen, steuerbegünstigten Vereins, längstens jedoch 3 Jahre, zu verwalten. Der neu gegründete Verein hat dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte, insbesondere sportliche Zwecke einzusetzen. Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Verein gegründet haben, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

- 3.2 Über den Schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann über Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung
- 5.3 Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 5.5 Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
- 5.6 Mit dem Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes
- 5.7 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) der Turnrat
 - c) die Mitgliederversammlung
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe werden nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand besteht

1. aus dem 1. Vorsitzenden
 2. aus dem 2. Vorsitzenden
 3. aus dem 3. Vorsitzenden
 4. aus dem Geschäftsführer
 5. aus dem Kassenwart
 6. aus dem Schriftführer
 7. aus dem Sportwart
- 7.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Darunter dem Vorsitzenden und einer der Stellvertreter.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Einzug der Mitgliedsbeiträge, Vereinsverwaltung
 - e) Erstellen eines Jahresberichtes
 - f) Festlegung von Beschlüssen
 - g) Einberufung der Vorstands- und Turnratssitzungen

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Turnratsmitglieder

- 9.1 Die Vorstands und Turnratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Turnrates im Amt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr. Die Wahlen der Organmitglieder erfolgen nach einem rotierenden System. Nach den geraden 2 4 6 8 10 12 und 1 3 5 7 9 11 ungeraden Jahren.

- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Turnrates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstands- und Turnratssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 10.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11 Der Turnrat

- 11.1 Der Turnrat besteht aus:
- a) Vorstand
 - b) Fachwarten
 - c) bis zu 2 Beisitzern
 - d) bis zu drei Jugendvertreter
 - e) Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme
1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. 3. Vorsitzender
 4. Geschäftsführer
 5. Kassenwart
 6. Schriftführer
 7. Sportwart
 8. 1. Jugendvertreter
 9. 2. Jugendvertreter
 10. 3. Jugendvertreter
 11. 1. Frauenturnwartin
 12. 2. Frauenturnwartin
 13. 1. Mädchenturnwartin
 14. 2. Mädchenturnwartin
 15. 1. Schülerturnwart
 16. 2. Schülerturnwart
 17. Ligaturnwart
 18. Männerturnwart
 19. Jedermannturnwart
 20. 1. Kiddy-Eltern-Kind
 21. 2. Kiddy-Eltern-Kind
 22. 1. Leichtathletikwart
 23. 2. Leichtathletikwart
 24. 1. Volleyballwart
 25. 2. Volleyballwart
 26. 1. Badmintonwart
 27. 2. Badmintonwart

- 28. 1. Ballett-Jazz-Tanz
- 29. 2. Ballett-Jazz-Tanz
- 30. 1. Herzsport
- 31. 2. Herzsport
- 32. 1. Rehasport
- 33. 2. Rehasport
- 34. Wanderwart
- 35. Pressewart
- 36. Gerätewart

- 11.2 Der Turnrat hat die Aufgaben, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 11.3 Die Fachwarte werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Turnrat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- 11.4 Der Jugendvertreter wird in einer eigenen Mitgliederversammlung der Jugendlichen Vereinsmitglieder von 14 bis 18 Jahren gewählt. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 11.5 Die Sitzungen des Turnrates werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Sie ist einzuberufen, bei Notwendigkeit, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich verlangt.
- 11.6 Der Turnrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.7 Der Turnrat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 11.7 Die Richtlinie für die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes einschließlich der Wettkampfanstaltungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung tritt zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.3 Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dazu einberufen, wenn der Turnrat oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 12.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung wird im Bregtalkurier mit einer Frist von 10 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Daneben werden die Jahresberichte in den einzelnen Sporthallen ausgelegt. Zusätzlich kann der Hinweis in der Tagespresse erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

- 12.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entlastung und Wahlen der Vorstands- und Turnratsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen
 - j) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.8 Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder zu wählende widersprechen.
- 12.9 Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl der Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 12.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.11 Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Kasse ist jährlich durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Der Prüfbericht ist bei der Mitgliederversammlung von einem Kassenprüfer vorzutragen.

§ 14 Ordnungen

- 14.1 Der Vorstand ist ermächtigt folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen:
1. Ehrenordnung
 2. Wahl- und Geschäftsordnung
 3. Geschäfts- und Finanzordnung
 4. Reisekostenordnung

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Ehrungen

- 16.1 Für die Ehrungen gilt die Ehrenordnung des Turnvereins 1872 Furtwangen e.V.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden
- 17.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

Furtwangen, 17.03.2017

.....
Kletus Weiß, 1.Vorsitzender kommissarisch